

# G E S C H Ä F T S O R D N U N G

## f ü r   d i e   S t a d t v e r o r d n e t e n - v e r s a m m l u n g   d e r S t a d t   B a d   K ö n i g

---

Aufgrund der §§ 26a, 36a, 60, 62 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) erläßt die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluß vom 19. Juni 1986 folgende Geschäftsordnung:

### I   Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Unabhängigkeit

Die Stadtverordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

#### § 2

##### Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen, denen sie angehören.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in (Vorsitzenden) anzuzeigen.
- (3) Ein(e) Stadtverordnete(r), der/die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem/der Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.

#### § 3

##### Anzeigepflicht

- (1) Die Stadtverordneten haben die Anzeigepflicht nach § 26a HGO unaufgefordert zu erfüllen. Die Anzeige ist erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung dem/der Vorsitzenden zuzuleiten; in den folgenden Jahren muß sie ihm/ihr bis Ablauf des Monats Februar zugegangen sein.
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Finanzausschuß zur Unterrichtung zu. Sie ist danach zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.

§ 4

Treuepflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 5

Bildung von Fraktionen

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im übrigen können sich Stadtverordnete zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihrer Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen sind dem/der Vorsitzenden und dem Magistrat unverzüglich von dem/der Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, die Änderung ihrer Bezeichnung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern und Hospitanten sowie ein Wechsel des/der Fraktionsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter sind dem/der Vorsitzenden und dem Magistrat ebenfalls unverzüglich von dem/der Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

## II Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung

### 1. Einberufung der Sitzungen

§ 6

Einberufung der Sitzungen

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Er/Sie setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er/sie sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat und bestimmt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung an alle Stadtverordneten sowie an den/die Bürgermeister(in) und alle Beigeordneten. In dem Ladungsschreiben sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist muß in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Soll über eine Angelegenheit verhandelt werden, die in einer vorangegangenen Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt worden war (§ 53 Abs. 2 HGO), so muß die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. Der/Die Vorsitzende muß in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Stadtverordnetenversammlung in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

## 2. Ablauf der Sitzungen

### a) Allgemeines

## § 7

### Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist er/sie an der Ausübung seiner/ihrer Pflichten verhindert, so sind die Stellvertreter/innen in der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Reihenfolge zu seiner/ihrer Vertretung berufen.
- (2) Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 24).

## § 8

### Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung faßt ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

## § 9

### Beschlußfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Der/Die Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis er/sie die Beschlußunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlußfähig; ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 10

### Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muß ein(e) Stadtverordnete(r) annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§§ 35 Abs. 2, 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat er/sie dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Er/Sie muß den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 11

### Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist der Genuß von Alkohol und Rauchtobak im Sitzungsraum nicht gestattet.

- (2) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20.00 Uhr und werden um 22.30 Uhr beendet. Die im Gange befindliche Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird zu Ende geführt. Nicht mehr erledigte Verhandlungsgegenstände sind vorrangig auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung zu nehmen.

## § 12

### Teilnahme des Magistrats

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlungen gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Der/Die Bürgermeister(in) ist Sprecher(in) des Magistrates, sofern nicht er/sie oder der Magistrat im Einzelfall eine abweichende Regelung trifft.

### b) Beratung und Entscheidung

## § 13

### Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern oder
  - b) Tagesordnungspunkte abzusetzen
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, diese um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Die Erweiterung um Wahlen (§ 55 HGO), um die Beschlußfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 6 HGO) ist ausgeschlossen.

## § 14

### Anträge

- (1) Jede(r) Stadtverordnete, jede Fraktion und der Magistrat können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sind nur zu Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.

- (3) Anträge müssen eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben.
- (4) Anträge sind grundsätzlich schriftlich vierzehn Tage vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie sind von dem/der Antragsteller/in zu unterzeichnen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden oder seines/ihres Stellvertreters. Der/Die Vorsitzende reicht rechtzeitig vor der Sitzung je eine Ausfertigung des Antrages an den Magistrat und an die Stadtverordneten weiter.
- (5) Nach Ablauf der in Abs. 4 genannten Frist eingegangene Anträge werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen, sofern sie nicht nach Maßgabe der in Abs. 6 getroffenen Bestimmungen an die zuständigen Ausschüsse überwiesen werden.
- (6) Die Entscheidung, ob die Anträge zur Vorbereitung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zunächst den zuständigen Ausschüssen überwiesen oder auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen werden, trifft der/die Vorsitzende im Rahmen seines/ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe folgender Grundsätze:
  1. Die Anträge sind an die zuständigen Ausschüsse zu überweisen, wenn die Antragsteller/innen dies ausdrücklich begehren.
  2. Anträge mit finanzieller Auswirkung sind dem Finanzausschuß zur vorherigen Anhörung zu überweisen.
  3. Anträge, die noch nicht zur Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung reif sind, sind den zuständigen Ausschüssen zu überweisen.
  4. Anträge, die zur Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung reif sind, sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, es sei denn, daß es sich um Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung handelt.
- (7) Während der Sitzung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Der/Die Vorsitzende kann verlangen, daß die Anträge schriftlich vorgelegt werden.

#### § 14 a

Anträge, die nach § 14 oder § 18 Abs. 1 b an die zuständigen Ausschüsse überwiesen werden, sind dem/der Ausschußvorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und von diesem innerhalb von zwei Monaten auf die Tagesordnung des betreffenden Ausschusses zu setzen und mit der Beratung zu beginnen.

## § 15

### Einbringung abgelehnter Anträge

- (1) Sachanträge, die von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden sind, können von dem-/derselben Antragsteller/in frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden.
- (2) Anträge nach Abs. 1 sind zulässig, wenn der/die Antragsteller/in begründet darlegt, daß die Ablehnungsgründe inzwischen entfallen sind. Der/Die Vorsitzende entscheidet über die vorzeitige Zulassung des Antrages. Lehnt er ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

## § 16

### Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge sind Anträge, die den Wortlaut eines Antrages einschränken oder erweitern, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (2) Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag gestellt werden. Bereits vorher eingegangene Änderungsanträge hat der/die Vorsitzende bei der Einführung in den Tagesordnungspunkt bekanntzugeben.
- (3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

## § 17

### Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle Antragsteller/innen der Rücknahme zustimmen.

## § 18

### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) Auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - b) auf Verweisung an einen Ausschuß oder an den Magistrat,

- c) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
- d) auf Schluß der Rednerliste oder der Debatte (§ 20),
- e) auf namentliche Abstimmung.

- (2) Jede(r) Stadtverordnete kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort melden. Das Wort zur Geschäftsordnung wird unmittelbar nach Schluß des/der Redner(s)/in erteilt.
- (3) Der/Die Vorsitzende hat nach dem Antrag zur Geschäftsordnung das Wort zur Gegenrede zu erteilen. Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung darf nur einmal gesprochen werden.
- (4) Der/Die Vorsitzende läßt nach der Gegenrede über den Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

## § 19

### Beratung

- (1) Der/Die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen und beschlossenen Reihenfolge auf und stellt ihn zur Beratung.
- (2) Zur Begründung des Antrages ist zunächst dem/der Antragsteller/in, sodann de(m)r Berichterstatter/in (§ 28 Abs. 1 S. 2) das Wort zu erteilen.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so bestimmt er/sie die Reihenfolge nach seinem/ihrem Ermessen.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er/sie sich an der Beratung beteiligen, so übergibt er/sie die Sitzungsleitung de(m)r Stellvertreter(in)
- (5) Jede(r) Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
  - 1. Das Schlußwort de(s)r Antragsteller(s)/in unmittelbar vor der Abstimmung,
  - 2. die Richtigstellung offener Mißverständnisse,
  - 3. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.
- (6) Der/Die Vorsitzende kann zulassen, daß ein(e) Stadtverordnete(r) mehr als einmal zur Sache spricht. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (7) Jede(r) Stadtverordnete, der/die sich zulässig zu Wort meldet, hat eine Redezeit von höchstens fünf Minuten.



Spricht ein(e) Stadtverordnete(r) mehr als einmal (§ 19 Abs. 5 und 6), so erweitert sich seine/ihre Redezeit um weitere fünf Minuten. In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel bei der Haushaltsdebatte) ist einem/einer Sprecher(in) der Fraktion eine Redezeit von höchstens zwanzig Minuten zu erteilen. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der betroffenen Fraktion vor Eintritt in die Tagesordnung.

## § 20

### Schluß der Rednerliste, Schluß der Debatte

- (1) Antrag auf Schluß der Rednerliste oder auf Schluß der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden.  
Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, kann diese Anträge nicht stellen, es sei denn, daß er/sie bisher lediglich als Antragsteller(in) oder Berichterstatter(in) das Wort hatte (§ 19 Abs. 2).
- (2) Wird ein Antrag nach Abs. 1 gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 18 Abs. 3 und 4.

## § 21

### Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich ausdrücklich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der in den §§ 40 Abs. 1 Satz 2 und 55 Abs. 3 HGO geregelten Fällen unzulässig.
- (3) Die Abstimmung erfolgt nach Schluß der Beratung, wobei der/die Vorsitzende den zur Abstimmung gestellten Antrag in seiner endgültigen Fassung festzustellen hat.
- (4) Der/Die Vorsitzende stellt die Fragen so, daß die Stadtverordnetenversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen faßt. Sie müssen stets in bejahendem Sinne gefaßt sein. Die Fragestellung im verneinenden Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig.
- (5) Offene Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Abgabe des Kartenzeichens.

- (6) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Dabei ist die Stimmabgabe jede(s)r Stadtverordneten in der Niederschrift zu vermerken.
- (7) Der/Die Vorsitzende hat das Ergebnis nach der Abstimmung unverzüglich bekanntzugeben. Wird die Richtigkeit in begründeter Form sofort angezweifelt, ist die Abstimmung sogleich zu wiederholen.

## § 22

### Wahlen

- (1) Für die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Wahlleiter/in ist der/die Vorsitzende. Er/Sie kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer/in benennen lassen. Der/Die Wahlleiter/in hat die Wahlhandlung vorzubereiten, durchzuführen, auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln. Er/Sie gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (3) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist in der Niederschrift (§ 27) festzuhalten.

## § 23

### Anfragen

- (1) Anfragen an den/die Vorsitzende(n), an den Magistrat, an den/die Antragsteller/in oder an den/die Berichtserstatter/in (§ 28 Abs. 1 S.2) sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (2) Andere Anfragen sind vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der nächsten Sitzung beantwortet zu werden.
- (3) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Dem/Der Fragesteller/in sind zwei Zusatzfragen gestattet.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 24

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Seiner/ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrer Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in den Sitzungsräumlichkeiten aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem/der Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die Störung auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Der/Die Vorsitzende kann Redner/innen zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er/Sie kann eine(m)r Redner/in das Wort entziehen, wenn er/sie ihn/sie bereits zweimal zur Sache gerufen hat und der/die Redner/in Anlaß zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann eine(m)r Redner/in das Wort entziehen, der/die es eigenmächtig ergriffen hatte.
- (3) Eine(m)r Redner/in, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 26

Rüge, Sitzungsausschluß

- (1) Der/Die Vorsitzende kann eine(m)r Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten eine Rüge erteilen.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann eine/n Stadtverordnete(n) bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.

- (3) Der/Die Betroffene kann gegen Maßregelungen nach Abs. 1 und 2 die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

### 3. Sitzungsniederschrift, Unterrichtung der Öffentlichkeit

#### § 27

##### Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muß mindestens ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jede(r) Stadtverordnete kann verlangen, daß seine/ihre Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden, je eine(m)r Stadtverordneten der am Schluß der Sitzung anwesenden Fraktion, mindestens aber von zwei Stadtverordneten sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 11, zur Einsichtnahme für die Stadtverordneten offengelegt. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten Abschriften der Niederschrift zuzuleiten.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können bis zur nächsten Sitzung bei dem/der Stadtverordneten-vorsteher/in erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der folgenden Sitzung.
- (5) Zur Information der Öffentlichkeit wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift öffentlich bekanntgemacht, soweit er nicht der Geheimhaltung bedarf.

### III Geschäftsführung der Ausschüsse

#### § 28

##### Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Sie legen ihr hierzu einen entscheidungsreifen Beschlußvorschlag vor.

Die Ausschußvorsitzenden oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatter) haben der Stadtverordnetenversammlung den Beschlußvorschlag und die hierzu im Ausschuß angestellten Erwägungen zu erläutern.

- (2) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuß bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Beschlußfassung übertragen, so kann sie die Übertragung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

## § 29

### Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Auflösung

- (1) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, daß sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung nach § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen haben dem/der Vorsitzenden innerhalb einer von diese(m)r zu bestimmenden Frist die Ausschußmitglieder, nach der Konstituierung der Ausschüsse auch deren Vorsitzende(n), schriftlich zu benennen.
- (2) Der/Die Vorsitzende beruft die erste Sitzung eines Ausschusses ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des/der Ausschußvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben im Verhinderungsfalle unverzüglich für eine(n) Stellvertreter/in zu sorgen und ihm/ihr Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhandigen. § 2 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

## § 30

### Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Der/Die Ausschußvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 8 gilt entsprechend.
- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme des § 27 Abs 5 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 10 Abs. 2 trifft der Ausschuß.

- (4) Den Fraktionsvorsitzenden werden zu allen Ausschußsitzungen Einladungen zugestellt und das Ergebnisprotokoll übermittelt.

### § 31

#### Recht weiterer Stadtverordneter zur Sitzungsteilnahme

- (1) Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuß eine(n) Stadtverordnete(n) mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Stadtverordnete können auch an nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Ausschusses.
- (2) Für den Wahlvorbereitungsausschuß gelten die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 HGO.

### § 32

#### Anwesenheit des Magistrats

Der Magistrat muß bei jeder Ausschußsitzung durch ein Mitglied vertreten sein. Die Ausschüsse können die Anwesenheit des für ein bestimmtes Arbeitsgebiet zuständigen Mitgliedes des Magistrates verlangen.

### § 33

#### Zuziehung von Gruppenvertreter(n)innen und Sachverständigen

Die Ausschüsse können Vertreter/innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

## IV Mitwirkung der Ortsbeiräte

### § 34

#### Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hat den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes
- (2) Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Geschäftsordnung für den Ortsbeirat regelt das Verfahren.

§ 35

Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, über die Vorschläge des Ortsbeirates in angemessener Frist zu entscheiden.
- (2) Der/Die Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 36

Aufforderung zu Stellungnahmen

Die Stadtverordnetenversammlung kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirkes zu Stellungnahmen auffordern, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.

V Schlußbestimmungen

§ 37

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Magistrates sind eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung sowie je eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Stadt und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König vom 13. August 1981 außer Kraft.

Bad König, den 19. Juni 1986

K n i e r r i e m  
Stadtverordnetenvorsteher